

**DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS
DER STADTGEMEINDE SCHWANENSTADT**

Schwanenstadt; am 18.04.2024

KUNDMACHUNG

über die Wahl des Dienststellenausschusses

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des OÖ. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1991 i.d.g.F. wird hiemit die

Wahl des Dienststellenausschusses

für die Bediensteten der Stadtgemeinde Schwanenstadt kundgemacht.

Die Wahl findet am

Dienstag, 18. Juni 2024

statt.

Wahlzeiten und Wahlorte:

09.00 – 12.00 Uhr: Stadtamt Schwanenstadt, Sitzungssaal, 2. Stock

**14.00 – 16.00 Uhr: Seniorenheim Schwanenstadt, Rainerpark 2,
Veranstaltungsraum, EG**

Ausübung des Wahlrechts:

Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben.

Wahlberechtigte, die am Wahltag nicht an dem Ort der Wahl anwesend sind, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, können die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefwahl beim Dienststellenwahlausschuss beantragen (schriftlich, mündlich oder telefonisch bei VB Belma Memic (DWA-Schriftführerin) , Tel. 2255-234, **bis Freitag, 14.06.2024.**

Stichtag:

Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung, das ist der **18.04.2024.**

Wahlberechtigte:

Wahlberechtigt, sind alle Bediensteten der Stadtgemeinde Schwanenstadt, welche mindestens **zwei Monate vor dem Stichtag (18.02.2024)** den Dienst angetreten haben und keine Ausschließungsgründe vorliegen.

Mitglieder des Dienststellenausschusses:

In den Dienststellenausschuss sind **fünf** Mitglieder und **fünf** Ersatzmitglieder zu wählen.

Auflage der Wählerliste:

Die **Wählerliste** liegt vom **21.05.2024 bis 27.05.2024** (ausgenommen Samstag und Sonntag) während der Zeit von **8.00 – 12.00 Uhr** am **Stadtamt, Zimmer Nr. 7 (Hauptverwaltung)**, zur Einsichtnahme auf.

Das OÖ. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1991, LGBl.Nr. 86, i.d.g.F., sowie die OÖ. Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung 1994, LGBl.Nr. 9, i.d.g.F. können ebenfalls am **Stadtamt, Zimmer Nr. 7**, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Wählerliste:

Einwendungen gegen die Wählerliste können während der obgenannten Auflagefrist bei dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses oder bei dem von dem Vorsitzenden beauftragten Mitglied des Dienststellenwahlausschusses eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge für die Wahl des Dienststellenausschusses sind schriftlich in **vierfacher Ausfertigung** bei dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses oder bei dem von dem Vorsitzenden beauftragten Mitglied des Dienststellenwahlausschusses bis **spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag (04.06.2024)** einzubringen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr als **15** Bewerber/ Bewerberinnen enthalten. Jene Bewerber/Bewerberinnen, die diese Zahl überschreiten, gelten als nicht angeführt. Jeder Wahlvorschlag ist von **mindestens der doppelten Anzahl** von wahlberechtigten Bediensteten zu unterfertigen, wie im Wahlvorschlag Bewerber/innen enthalten sind, wobei die Unterschrift/en der Bewerber/Bewerberinnen mitzuzählen ist/sind. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Wählbar sind:

Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Stichtag volljährig sind, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und an diesem Tag mindestens sechs Monate Bedienstete der Gemeinde sind. Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Einsichtnahme in die Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge liegen ab dem **7. Tag vor der Wahl (ab 11.06.2024) bis zum Ende der Wahlhandlung** zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten am **Stadtamt, Zimmer Nr. 7 (Hauptverwaltung)**, auf und werden an der Amtstafel des Rathauses, im Seniorenheim, im Bauhof, in der NMS I, in der NMS II, in der Volksschule und in der Landesmusikschule kundgemacht.

Stimmabgabe:

Die Stimmabgabe ist nur mit einem amtlichen Stimmzettel gültig. Stimmen, die für nicht zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden, sind ungültig.

Ausübung des Wahlrechts:

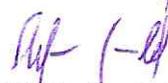
Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben.

Wahlberechtigte, die am Wahltag nicht an dem Ort der Wahl anwesend sind, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, können die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefwahl beim Dienststellenwahlausschuss beantragen.

Sitz des Dienststellenwahlausschusses:

Der Sitz des Dienststellenwahlausschusses ist am Stadtamt Schwanenstadt.

Der DWA-Vorsitzende:


VB Stefan Grünwald MA

Angeschlagen am: 18.04.2024

Abgenommen am: 19.06.2024



MU